



# Vorsorgeaufwendungen und Altersrente im Steuerrecht

Mit Einführung des Alterseinkünftegesetzes zum 1. Januar 2005 hat sich die Besteuerung der Alterseinkünfte und die Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen in den Jahren bis zur Altersrente grundsätzlich geändert. In der Beratungspraxis ist aber immer wieder festzustellen, dass sich diese grundlegenden Änderungen, die auch erheblichen Einfluss auf das aus der Altersrente erzielbare Nettoeinkommen haben, bei vielen Steuerpflichtigen noch nicht angekommen sind.

Zahlungen aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenzahlungen steuerlich gleichgestellt sind, werden seit 2005 nicht mehr mit dem sogenannten Ertragsanteil (seinerzeit in den meisten Fällen 27 Prozent der Rentenzahlung), sondern, abhängig vom Jahr des Rentenbeginns, mit einem bestimmten Prozentsatz als sonstige Einkünfte besteuert. Bei einem Rentenbeginn in 2020 beispielsweise müssen 80 Prozent der Rente versteuert werden. Ab 2020 steigt dieser Satz dann pro Jahr um ein Prozent, sodass ab 2040 die Rente dann zu 100 Prozent versteuert werden muss.

Im Gegenzug können die Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Für 2018 liegt der Höchstbetrag bei 86 Prozent der gezahlten Beiträge (von maximal 23.712 EUR jährlich bei Ledigen bzw. 47.424 EUR jährlich bei Verheirateten/eingetragenen Lebenspartnern). Das heißt, für 2018 können maximal 20.392 EUR (40.784 EUR bei Verheirateten bzw. eingetragenen Lebenspartnern) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Bis zum Jahr 2025 steigt der Sonderausgabenabzug um jährlich zwei Prozentpunkte. Im Jahr 2025 können dann 100 Prozent der gezahlten Beiträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Bei einem Spitzensteuersatz von beispielsweise 42 Prozent würden bei voller Ausnutzung des Höchstbetrags bei Verheirateten von 47.424 EUR als dem in 2018 zulässigen Sonderausgabenabzugsbetrag von 40.784 EUR also ein Steuervorteil von rund 17.100 EUR entstehen. Dieser soll die spätere Versteuerung der Rente kompensieren. Weiterhin dürfte bei vielen Rentnern der Steuersatz, mit dem die Rente versteuert

werden muss, geringer ausfallen als vor Rentenbeginn. Erst wenn der Grundfreibetrag von 9.000 EUR bei Ledigen bzw. 18.000 EUR bei Verheirateten/eingetragenen Lebenspartnern überschritten wird, entsteht eine Steuerlast. Gemäß dem vom Bundeskabinett am 27. Juni 2018 beschlossenen Familienentlastungsgesetz soll der Grundfreibetrag ab 2019 auf 9.168 EUR und ab 2020 auf 9.408 EUR steigen (bei Verheirateten bzw. eingetragenen Lebenspartnern jeweils der doppelte Betrag).

In das im Rentenalter zu versteuernde Einkommen sind natürlich auch sämtliche weiteren Einkünfte, z.B. weitere Alterseinkünfte wie Beamten- oder Arbeitgeberpensionen, Leistungen aus der privaten Altersvorsorge („Riester“), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus einer weiteren selbstständigen bzw. nichtselbstständigen Tätigkeit, mit einzubeziehen.

Von der sich so ergebenden Summe der Einkünfte können die dann noch aufgewendeten Sonderausgaben, insbesondere die Beiträge zur Krankenversicherung sowie gegebenenfalls Spenden und Mitgliedsbeiträge für gemeinnützige Organisationen, abgezogen werden. Weiterhin dürfen Kosten für alle erdenklichen Arten von haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen abgezogen werden. Im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen muss zunächst die Zumutbarkeitsgrenze von regelmäßig 4 bis 6 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte überschritten werden. Bei Rentenzahlungen von beispielsweise 60.000 EUR pro Jahr und darüber hinaus keinen weiteren steuerpflichtigen Einkünften werden somit selbstgetragene Krankheitskosten erst ab einem Betrag von 3.600 EUR steuerlich wirksam. Durch Aufwendungen für erhöhten Pflegebedarf oder aufgrund von Behinderungen können aber sehr schnell außergewöhnliche Belastungen in größerem Umfang entstehen.

Der sogenannte Altersentlastungsbetrag für Steuerpflichtige ab dem 64. Lebensjahr wird bis zum Jahr 2040 ebenfalls schrittweise abgebaut. Personen, die ab 2039 das 64. Lebensjahr vollenden, wird kein Altersentlastungsbetrag mehr gewährt. Im Jahr 2020 beträgt dieser beispielsweise 16 Prozent, maximal 760 EUR.

Auch Rentner sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Dies immer dann, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den jeweils anzusetzenden Grundfreibetrag überschreitet. Da vom Gesamtbetrag der Einkünfte noch die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden können, entsteht mit Abgabe einer Steuererklärung nicht automatisch auch eine Steuerpflicht. Inwieweit bei der Verletzung von Steuerklärungspflichten von Rentnern auch strafrechtliche Sanktionen zu erwarten sind, ist umstritten. Neben Fragen des Vorsatzes im Einzelfall stellt sich wegen des elektronischen Datenabgleichs zwischen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen und der Finanzverwaltung die Frage, ob man Renteneinkünfte überhaupt tatbestandsmäßig verschweigen kann (vgl. Landgericht Aurich, Urteil v. 8.11.2017).

## INFORMATION

### Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Amalienbadstraße 41  
76227 Karlsruhe  
Tel.: 0721 915691-56  
info@nowak-steuerberatung.de  
www.nowak-steuerberatung.de



Infos zum Autor